

Reglement Nationalmannschaften

vom 1. Januar 2010

1 Grundlagen

Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Turnverband (STV), der Sport Union Schweiz (SUS) und dem SATUS über die offizielle Führung von Swiss Faustball vom 1. Januar 2010
- Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO10) vom 1. Januar 2010
- Wettspielreglement von Swiss Faustball (WR 04) vom 1. April 2004 (mit Revisionen)

2 Organisation

2.1 Nationalmannschaftskommission (NAKO)

Für die Nationalmannschaften ist grundsätzlich der Zentralvorstand von Swiss Faustball (nachfolgend "ZV-SF") verantwortlich.

Er ernennt zu diesem Zweck eine Nationalmannschaftskommission (NAKO).

2.2 Zusammensetzung

Die Nationalmannschaftskommission (NAKO) setzt sich zusammen aus:

- dem Ressortchef "Nationalmannschaften" des ZV-SF (Vorsitz)
- den Trainern aller Nationalmannschaften
- dem Nachwuchschef Faustball
- 1 - 3 weiteren Mitgliedern (z.B. Arzt, MasseurIn, Co-Trainer)

2.3 Bildung und Unterstellung

Die NAKO wird vom ZV-SF gebildet und ist dem Ressort "Nationalmannschaften" des ZV-SF unterstellt.

2.4 Aufgaben

Der ZV-SF überträgt die folgenden Aufgaben an die NAKO:

- Aus- und Weiterbildung der Spitzenspieler
- Selektion und Führung aller Nationalmannschaften
- Organisation der Reisen zu Länderspielen
- Beschaffung und Verwaltung der offiziellen Nationalmannschafts-Ausrüstungen
- Führung der offiziellen Statistiken über die Nationalmannschaften (Länderspiel-Bilanz, -Einsätze, -Resultate)
- Umsetzung des Nachwuchsförderungskonzeptes Swiss Olympic
Erstellung einer Rahmentrainings-Konzeption Faustball
- Organisation und Durchführung von in der Schweiz zur Austragung gelangender Jugendlager der International Fistball Association (IFA)

- Verwaltung des Kontos "NAKO"
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

2.5 Zusammenarbeit

Die NAKO koordiniert ihre Tätigkeit mit der Technischen Kommission (TK-SF), den Ressorts "Spielbetrieb Männer", "Spielbetrieb Frauen", "Spielbetrieb Nachwuchs", den Marketing- und Sponsoringkommissionen sowie dem Medienchef von Swiss Faustball.

Zur Erfassung und Ausbildung der Nationalkader arbeitet die NAKO eng mit den Nationalliga-Vereinen und mit den FAKOs Zonen und den REG-FAKOs zusammen.

3 Nationalkader

3.1 Arten

Es bestehen die folgenden Nationalkader:

- A-Kader Männer
- A-Kader Frauen
- U21-Kader männlich (bis 21-jährig)
- U18-Kader männlich (bis 18-jährig)
- U18-Kader weiblich (bis 18-jährig)

Die Grösse der einzelnen Kader wird durch die NAKO festgelegt.

Zur Vorbereitung von speziellen internationalen Wettbewerben ist die Bildung von Sonderkadern (z.B. WM-Kader) möglich.

3.2 Selektion für internationale Anlässe

Die Selektion der Nationalmannschaften für die internationalen Wettbewerbe erfolgt durch die entsprechenden Trainer selbständig.

4 Nachwuchschef Faustball

4.1 Unterstellung

Der Nachwuchschef Faustball ist dem Chef NAKO unterstellt.

4.2 Hauptaufgaben

Der Nachwuchschef Faustball

- führt die Nationaltrainer U18 (männlich) und den Verantwortlichen U14
- plant die Nachwuchs-Stützpunkte Ost, Mitte und West und führt die Trainer der Nachwuchs-Stützpunkte
- ist verantwortlich für die gesamte Nachwuchsförderung im Faustball (Leistungssport), ausschliesslich der U21-Nationalmannschaft

- ist Verbindungsmann zu Swiss Olympic Association (Nachwuchssport, cool and clean) und J+S Nachwuchsförderung (inkl. der weiblichen Jugend) sowie zur Jugendkommission IFA

Details sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

5 Finanzen

5.1 Rechnung

Die NAKO verwaltet das Konto "NAKO" und erstellt jährlich Budget und Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen.

5.2 Entschädigungen

Bei Nationalmannschaftsanlässen (inkl. Trainings-Zusammenzügen) werden den Teilnehmern grundsätzlich die Reisespesen und den Betreuern zusätzlich ein Taggeld vergütet.

6 Richtlinien

Die von der NAKO herausgegebenen Richtlinien in Form von Merkblättern sind verbindlich.

7 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes können durch den ZV-SF vorgenommen werden.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch den ZV-SF am 4. Dezember 2009 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.